



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Osnabrück**

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück
Postfach 35 69 • 49025 Osnabrück

An alle öffentlichen allgemein bildenden und
berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Träger-
schaft, Studienseminare und an die Tagesbil-
dungsstätten im Zuständigkeitsbereich des Regio-
nalen Landesamtes für Schule und Bildung
Osnabrück

Bearbeitet von

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 1 R -

Telefon

Osnabrück
22.09.2021

Rundverfügung Nr. **24/ 2021**

Zur Anwendung

- 1. der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 21. September 2021, Online gestellt und somit verkündet am 21. September 2021 <https://www.niedersachsen.de/verkuendung>.**
- 2. Zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung der o.a. Rechtsnormen ergehen folgende Hinweise:

1) Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb)

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). Jede



Adresse
Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück

Telefon
0541 77046-0
Fax
0541 77046-400

Internet
www.rlsb-os.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto.
IBAN
BIC NOLA DE 2HXXX

Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Unterricht im Freien:** Es wird den Schulen vor allem bei höheren Inzidenzen dringend empfohlen, Unterricht soweit wie möglich und die Witterung es zulässt, nach draußen zu verlagern. Dabei sollte vorrangig das Schulgelände genutzt werden.
- b) **Ganztag:** Szenario A: Das Kohorten-Prinzip umfasst im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren. An offenen Ganztagschulen ist im Szenario A mindestens eine Notbetreuung zu gewährleisten; der zeitliche Umfang kann in diesem Fall gegenüber dem üblichen Angebot reduziert sein, sollte aber eine Zeitstunde an den Tagen, an denen sonst regelhaft ein Nachmittagsangebot besteht, nicht unterschreiten.
- c) **Einsatz von vulnerablen Beschäftigten:** Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht (vulnerable Lehrkräfte), werden grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass seit **Beginn des Schuljahres 2021/2022** alle Lehrkräfte und **sonstiges Landespersonal**, die eine Impfung wünschen, vollständig geimpft sind. Lehrkräfte **und sonstiges Landespersonal** (auch vulnerable Lehrkräfte ohne Impfung) sind spätestens seit diesem Zeitpunkt wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht einsetzbar; Lehrkräfte mit medizinischen Kontraindikationen, die dies mit einem aktuellen Attest nachweisen, sind hiervon ausgenommen.

Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal mit vulnerablen Angehörigen werden ebenfalls grundsätzlich wieder im Präsenzunterricht eingesetzt.

- d) **Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall:** Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen

Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- die Schülerin oder der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- Schülerinnen und Schüler sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall ist auch für Schülerinnen oder der Schüler möglich, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung) mit einer oder einem Angehörigen, die oder der gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann **oder das Risiko trotz Impfung besteht** (nachzuweisen mit Attest), in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft zu wohnen und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

Schülerinnen und Schüler, die weder vollständig geimpft oder genesen sind noch die Härtefallregelung in Anspruch nehmen können, und sich weigern, ihrer Testpflicht nachzukommen, verletzen ihre Schulpflicht.

- e) **Notbetreuung:** Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist für Kinder im Schulkindergarten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Notbetreuung zu gewährleisten. Über diesen zeitlichen Rahmen hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine

Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Für die Notbetreuung an Schulen gelten die Vorgaben des früheren Szenarios B. Das heißt, die Gruppen dürfen die maximale Größe von 16 Personen (wie im früheren Szenario B auch für die Lerngruppen gültig) nicht überschreiten und das Einhalten des Abstandsgebotes (mindestens 1,5 Meter) sowie der Hygieneregeln muss gewährleistet sein.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es ist **im Schulgebäude** während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig

Abweichend hiervon darf in den Schuljahrgängen 1 und 2 die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Es sind entsprechende Hinweise auf die Maskenpflicht **im Schulgebäude** anzubringen. Auf dem Schulgelände außerhalb des Schulgebäudes besteht keine Maskenpflicht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten ist.
- b) **Maskenpausen:** Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z. B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z. B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

- c) **Visiere.** Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar.
- d) **Unfallverhütung:** Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens.

- e) **Ausnahmen:** Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit, während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (z.B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung der Prüfungsgruppen).

Beim **Schulsport** innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

- f) **Kurzzeitige Abnahme aus pädagogischen Gründen:** Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Schulbetrieb kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören.

- g) **Befreiung:** Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

- h) **Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

- i) **Datenschutz:** Die Atteste bzw. vergleichbaren amtlichen Bescheinigungen dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass ein aktuelles Attest oder eine vergleichbare aktuelle amtliche Bescheinigung vorgelegt wurde.

- j) In den Schuljahrgänge 1 und 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz abgenommen werden. Soweit jahrgangsübergreifende Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 1 und 2 und weiteren Schuljahrgängen eingerichtet sind, dürfen alle Schülerinnen und Schüler die MNB ablegen. Dies gilt gleichermaßen für Kinder in Schulkinder- gärten. Soweit der Sitzplatz verlassen wird, gilt auch hier die Pflicht zur Mund-Nasen-Bede- ckung.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

3. Testungen

Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses

- a) Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung. Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Bei den Tests muss es sich entweder

- aa) *um eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder*
bb) *um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist,*

handeln. Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden mit einer Bescheinigung über das Ergebnis und den Zeitpunkt eines Selbsttests unter Aufsicht einer Person, die einer Schutzmaßnahme nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung unterworfen ist (z. B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung).

b) Abweichend von a) genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten neben den in den o.a. Buchst. aa) und bb) aufgezeigten Möglichkeiten auch der **Nachweis der dreimaligen Durchführung pro Woche** eines

cc) *Testes zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.*

Sofern die Anzahl der Präsenztage pro Woche weniger als drei Tage beträgt, z. B. in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen, genügt ein Test pro Präsenztage.

An den ersten fünf Schultagen nach den Herbstferien 2021 muss ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, haben die Schülerinnen und Schüler die Schulleitung umgehend darüber zu informieren.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zum Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen Test (Laienselbsttest), der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt (siehe dazu nachfolgend Buchst. h). Lehrkräfte sind hiervon ausgenommen.

Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für die o. a. Personen Selbsttests (Laienselbsttests) in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Personen in Notfalleinsätzen der **Polizei**, der **Feuerwehr**, eines **Rettungsdienstes** und der **technischen Notdienste** ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs **nicht untersagt**.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an **Abchluss- und Abiturprüfungen**,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem **wichtigen Grund** betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich **keinen Kontakt** zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben,
4. Personen, die einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen,
5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- a) **Hinweispflicht:** Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind entsprechende Hinweise auf die Nachweispflicht anzubringen. Das Zutrittsverbot darf von der Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes ausgesprochen werden.
- b) **Schulkindergarten:** Die Möglichkeit, der Nachweispflicht per Laienselbsttest nachzukommen, stellt eine Privilegierung für Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Gültigkeit der Tests und der Nachweiserbringung dar. Auf Kinder im Schulkindergarten ist sie aufgrund der gleichen Interessenslage anwendbar.
- c) **Laienselbsttests:** Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (einschließlich Gestellungslehrkräfte), Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulassistentinnen und Schulassistenten, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern, Schulbegleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben, Reinigungspersonal und Küchenpersonal können ihrer Nachweispflicht durch die Durchführung sogenannter Selbsttests (Laienselbsttests) regelmäßig dreimal pro Woche vor Schulbeginn (zu Hause) nachkommen (in der Regel: montags,

mittwochs und freitags). **An den ersten fünf Schultagen nach den Herbstferien 2021 muss ein Test an jedem Präsenztage durchgeführt werden.**

Die Regelung ist auf Freiwilligendienstleistende an der Schule entsprechend anzuwenden.

Alternativ kann ausnahmsweise (z. B.: Testung zu Hause fehlgeschlagen) und unter dem Vorbehalt ausreichender Kapazitäten der Nachweis auch durch einen Laienselbsttest unter Aufsicht der Schule geführt werden. Die Schulen stellen dafür einen separaten Raum und Aufsichtspersonal zur Verfügung.

Mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dürfen Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung des Selbsttests unterstützen.

Den Schülerinnen und Schülern, den Landesbediensteten und den Gestellungslehrkräften an öffentlichen Schulen, den Freiwilligendienstleistenden, den Schulbegleitungen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten werden von der Schule wöchentlich für die Folgeweche jeweils kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt.

- d) Nachweiserbringung:** Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Laienselbsttests) der Schülerinnen und Schüler (analog oder digital) ist der Schule schriftlich vor Unterrichtsbeginn am Testtag von einem Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern durch Eigenerklärung zu bestätigen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage des benutzten tagesaktuellen Testkits erbracht werden. Lehrkräfte erbringen den Nachweis gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person. Der Nachweis kann auch so geführt werden, dass die Lehrkräfte zu Beginn der Testungen durch Unterschriftsleistung erklären, dass sie sich an den Testtagen testen und die Schule nur bei negativem Testergebnis betreten, andernfalls die Schulleitung unmittelbar über das positive Testergebnis informieren und einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen.

- e) Nachweiserbringung durch Externe:** In Schulen sind keine beaufsichtigten Selbsttests für Externe vorgesehen. Beschäftigte an Schulen testen sich zu Hause und bekommen keine Bescheinigung von Schulen.

- f) Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.
- g) Attest:** Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Nachweispflicht glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung aufgrund des Laienselbsttests (Abstrich im vorderen Nasenbereich) alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Alternativ kann auch die Möglichkeit angeboten werden, den Nachweis durch einen zugelassenen „Spucktest“ oder zugelassenen „Lollytest“ zu erbringen, soweit diese an der Schule vorhanden sind. Die Schule ist unter diesen Voraussetzungen im Ausnahmefall berechtigt, Spucktests oder Lollytests aus dem Schulbudget (Landesbudget) zu finanzieren. Nur wenn ein aktuelles aussagekräftiges Attest oder eine aktuelle vergleichbare amtliche Bescheinigung vorliegt und keine Spucktests oder Lollytests an der Schule verfügbar sind, gilt das Zutrittsverbot nicht.

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

- h) Informationspflicht:** Bei einem positiven Testergebnis des Laienselbsttests haben die Betroffenen (Schülerinnen und Schüler, Landesbedienstete, Freiwilligendienstleistende, Personal des Schulträgers, Personal von Kooperationspartnern sowie Schulbegleitungen) umgehend die Schulleitung zu informieren. Die Schule informiert das Gesundheitsamt. Die Betroffenen sollen zu Hause bleiben und Kontakt zu einem Arzt (bei Kindern: Kinder- und Jugendarzt) aufnehmen, um einen PCR-Test zu veranlassen. Wenn die Selbsttestung in der Schule vorgenommen wurde, muss die Schule das dafür vorgesehene Formular als Meldung an das Gesundheitsamt benutzen. Soweit keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes besteht, darf die Schülerin oder der Schüler nach einem negativen PCR-Test wieder am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen. Bei einem positiven PCR-Test übernimmt das Gesundheitsamt das Fallmanagement. Bei einem Positiv-Test in der Schule muss die Schülerin oder der Schüler in der Schule abgesondert und unverzüglich abgeholt werden. Von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel soll in diesem Fall abgesehen werden. Soweit die Schülerin oder der Schüler nicht abgeholt werden kann, behält die Schule die Aufsichtspflicht bis zur Abholung.

- i) **Positives Testergebnis:** Ergibt die Selbsttestung (Laienselbsttest) das Vorliegen eines Verdachtes einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zu dem Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen aktuellen Test, der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch einen Laienselbsttest an demselben Tag vor Unterrichtsbeginn geführt werden. Der aktuelle Test bei positivem Testbefund findet nur einmalig am nächsten Tag, danach wieder regelmäßig im Rhythmus der Schule statt.

Beispiel 1: Montag: Testung einer Kohorte zu Hause mit einem positiven Testergebnis (die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sondert sich ab und macht einen PCR-Test). Dienstag testen sich alle Schülerinnen und Schüler dieser Kohorte erneut (zu Hause oder in der Schule).

Beispiel 2: Mittwoch: Testung einer Kohorte mit durchgehend negativem Ergebnis. Mittwochnachmittag testet sich ein Schüler der Kohorte (privat) ein weiteres Mal, diesmal mit positivem Ergebnis. Konsequenz: Für Präsenzunterricht am Donnerstag oder Freitag muss durch die Schülerinnen und Schüler der Kohorte ein neuer tagesaktueller Nachweis erbracht werden.

Schülerinnen und Schüler die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

- j) **Zutrittsverbot:** Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, besteht kein Zutrittsverbot, sofern der Test ein negatives Ergebnis aufweist.

- k) Sog. „**Testverweigerer**“ dürfen ausschließlich zur Teilnahme an **schriftlichen Arbeiten** sowie an **Abschluss- und Abiturprüfungen** das Schulgelände betreten. Zur Sicherstellung

der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit sind Schülerinnen und Schüler, die ihrer Testverpflichtung nicht nachkommen, mit Unterrichtsmaterial und Lernaufgaben zu versorgen, damit sie sich eigenverantwortlich den Lernstoff aneignen und auf die Prüfungen vorbereiten können. Es bleibt allerdings dabei, dass die nicht gerechtfertigte Abwesenheit eine Verletzung der Schulpflicht darstellt, welche die üblichen Konsequenzen nach sich ziehen kann, wie Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG, Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 176 NSchG, Berücksichtigung unentschuldigter Fehltage in Zeugnissen oder die (negative) Berücksichtigung bei Leistungsbewertungen. Die zu Hause erledigten Aufgaben dürfen positiv bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.

- l) Ausnahmen vom Zutrittsverbot:** Für Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, besteht kein Zutrittsverbot.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Erledigung von Handwerkerarbeiten auf dem Schulgelände,
- Abholen von Schülerinnen und Schüler durch ihre Eltern, z. B. bei Krankheit/Verletzungen,
- Anlieferungen von Kurierdiensten/Post,
- Fahrdienste im Rahmen der Schülerbeförderung,
- Durchführung von nicht schulischen Kammerprüfungen auf dem Schulgelände,
- die Mitwirkung in schulischen Gremien, die Teilnahme an Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen; das testabhängige Zutrittsverbot gilt nicht, wenn voraussichtlich ausschließlich Kontakte zu anderen Teilnehmenden der Sitzung stattfinden. Die Hygiene- und Abstandsregelungen finden Anwendung.

- m) Prüfungen:** Für die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an mündlichen und schriftlichen Abschlussarbeiten besteht kein Zutrittsverbot. Schülerinnen und Schüler, die nach der schriftlichen Arbeit keinen Negativ-Test vorweisen können, haben das Schulgelände umgehend zu verlassen. Am Tag unmittelbar vor Abschluss- oder Abiturprüfungen findet kein Präsenzunterricht für die entsprechende Kohorte statt.

- n) Vollständig geimpfte Personen und vollständig genesene Personen:** Für Personen, die über eine den Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechende Impfdokumentation über eine seit mindestens 15 Tagen bei ihnen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff verfügen, besteht ebenfalls kein Zutrittsverbot.

Für Personen die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, besteht ebenfalls kein Zutrittsverbot. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, also PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt.

Genesene Schülerinnen und Schüler verbleiben in ihrer Lerngruppe.

Vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte (sowie weiteres Personal) müssen nicht mehr getestet werden. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach. Eine infizierte Person kann i. d. R. nach 14 Tagen durch das Gesundheitsamt aus der Isolierung entlassen werden, sofern eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit über 48 Stunden besteht und ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegt. Um den Genesenen-Status zu erreichen, fehlen nun aber noch 14 Tage. In diesem Fall nimmt die Person noch für die nächsten 2 Wochen jeweils die geforderten Antigentests (Sicherheitsnetz) wahr und ist danach von der Testpflicht befreit (Genesenen-Status erreicht).

- o) Datenschutz:** Die Nachweise dürfen nicht in die Schülerakte bzw. Personalakte aufgenommen werden. Es ist ausreichend, wenn in der betreffenden Akte vermerkt wird, dass der Nachweis geführt wurde.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

4. Auskunftspflicht

Schulen dürfen nachdem der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheben und verarbeiten. Diese Daten dürfen nur erhoben und verarbeitet werden, wenn und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Gerade in Schulen, in denen besonders vulnerable Personengruppen betreut werden oder untergebracht sind beziehungsweise aufgrund der räumlichen Nähe zahlreiche Menschen einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kann im Interesse des Infektionsschutzes die Erforderlichkeit bestehen, Beschäftigte hinsichtlich ihres Impf- und Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unterschiedlich einzusetzen oder von einer Beschäftigung ungeimpfter Personen (in bestimmten Bereichen) abzusehen. Damit können die Schulen die Arbeitsorganisation so ausgestalten, dass ein sachgerechter Einsatz des Personals möglich ist und ggfs. entsprechende Hygienemaßnahmen treffen.

Es ergehen dazu folgende verbindliche Weisungen an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

a) Auskunftsberechtigung und Auskunftspflicht

Soweit an einer Schule besonders vulnerable Personengruppen beschult werden - **insbesondere Förderschulen und Tagesbildungsstätten** - kann die Schulleitung, die gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb hat, von den Beschäftigten in der Schule (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX (Schulbegleitungen)) sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tagesbildungsstätten Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus und ggfs. die Vorlage eines **Impfnachweises** oder eines **Genesenennachweises** verlangen.

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Organisation des Personaleinsatzes der Beschäftigten an der Schule erhoben und verarbeitet werden und keinen anderen Personen, die mit dieser Aufgabe dienstlich nicht betraut sind (insbesondere Eltern, Schülerinnen und Schülern, sonstige Dritte) ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben werden.

Soweit die oder der Beschäftigte nicht in einem direkten Beschäftigungsverhältnis zum Land steht, ist der jeweilige Arbeitgeber (z. B. der Schulträger) über die Datenverarbeitung zu informieren.

b) Umfang des Auskunftsanspruchs

Zur Akte kann lediglich ein Vermerk über die Auskunft der oder des Beschäftigten sowie ggfs. über die Inaugenscheinnahme des Impfnachweises/ Genesenennachweises oder den bestehenden Impfschutz genommen werden, keinesfalls eine Kopie des Impfpasses. „Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR-Tests bis 6 Monate danach. Bei dem Genesenennachweis ist daher das Ablaufen des Nachweises zu vermerken.

Es darf nicht erfragt werden, aus welchen Gründen ggfs. ein Impfschutz nicht besteht.

c) Speicherdauer

Die Speicherung darf nur während der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite erfolgen. Danach sind die Gesundheitsdaten zu löschen.

d) Allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen nach DSGVO

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO. Auf die beige-fügte Anlage, die den Beschäftigten ausgefüllt auszuhändigen ist, wird verwiesen.

5. Schulfahrten

Schulen dürfen Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses durchführen; dies gilt für das In- und Ausland.

Soweit durch das örtliche Gesundheitsamt eine Schulschließung oder Wechselunterricht angeordnet wird, sind Schulfahrten unzulässig.

Die Durchführung schulisch organisierter Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten für Schülerinnen und Schüler in Begleitung von Lehrkräften ist angesichts der aktuellen Infektionslage im Rahmen von Einzelfallprüfungen zulässig, die RLSB beraten die Schulen entsprechend.

Die Teilnahme an individuellen und privat organisierten Austauschmaßnahmen oder Auslandsmobilitäten (ohne Begleitung von Lehrkräften) ist möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Da die Durchführbarkeit von Schulfahrten außerdem vom Infektionsgeschehen am Zielort beeinflusst werden kann, darf eine Buchung nur erfolgen, wenn eine kurzfristige (in der Regel bis eine Woche vor Reisebeginn) kostenlose Stornierung möglich ist.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an diesen Weisungen zu orientieren.

Diese Rundverfügung 24/ 2021 ersetzt die Rundverfügungen des RLSB OS 22/ 2021 vom 26.08.2021.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)